



Bern, 2. Februar 2021

Abklärungsauftrag der APK-S vom 11. Januar 2021 – «Brexit versus InstA»

Anhang: Vergleich des *Trade and Cooperation Agreement* mit dem bilateralen Weg der Schweiz

	<i>Trade and Cooperation Agreement (TCA)</i>	Abkommen Schweiz–EU (einschliesslich InstA)
Ansatz der wirtschaftlichen Beziehungen	<p>Das TCA folgt einem Freihandelsansatz. Es sieht den Verzicht auf Zölle und mengenmässige Beschränkungen für alle Industriegüter einschliesslich Agrargütern vor (Aufhebung tarifärer Handelshemmnisse). Zudem sollen auf der Grundlage von (je nach Themenbereich unterschiedlich detailliert geregelten) Diskriminierungsverboten und allgemeinen Grundsätzen ähnliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.</p> <p>Das UK gehört nicht mehr dem EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion an. Die Vorschriften des UK werden entsprechend künftig nicht mehr mit jenen der EU harmonisiert (unterschiedliche Rechts- und Regulierungsräume).</p>	<p>Im Verhältnis Schweiz–EU besteht Freihandel für Industriegüter und bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (dank dem Freihandelsabkommen [FHA] von 1972 – Aufhebung tarifärer Handelshemmnisse).</p> <p>Darüber hinaus nimmt die Schweiz in bestimmten Sektoren am EU-Binnenmarkt teil. Grundlage dafür sind die fünf Marktzugangsabkommen von 1999, die auf Rechtsharmonisierung basieren (Aufhebung nichttarifärer Handelshemmnisse).</p> <p>Es gilt kein gemeinsamer Aussenzoll, denn die Schweiz ist nicht Teil der EU-Zollunion.</p>
Institutionelle Mechanismen	<p>Das TCA beruht nicht auf Rechtsharmonisierung, denn es wird kein Marktzugang angestrebt. Entsprechend erübrigt sich eine dynamische Rechtsübernahme im Verhältnis UK–EU.</p> <p>Da das TCA kein EU-Recht übernimmt, besteht auch keine Pflicht zur Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).</p> <p>Zur ordnungsgemässen Anwendung und Überwachung des TCA wird eine Reihe von gemischten Ausschüssen einge-</p>	<p>In den Bereichen der fünf Marktzugangsabkommen, die auf Rechtsharmonisierung beruhen (Marktzugang angestrebt), ist im Rahmen des InstA eine dynamische Rechtsübernahme des relevanten EU-Rechts beabsichtigt.</p> <p>Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der im gemeinsamen Markt geltenden Regeln sicherzustellen, sind die Teilnehmenden zur Berücksichtigung der aktuellen und künftigen Rechtsprechung des EuGHs zum relevanten EU-Recht verpflichtet.</p>

	<p>setzt, darunter ein übergreifender Ausschuss («Partnerschaftsrat») und mehrere Arbeitsgruppen, die sich mit bestimmten Bereichen des Abkommens befassen.</p> <p>Die Streitbeilegung erfolgt über Konsultationen innerhalb des übergreifenden Ausschusses und nötigenfalls über ein paritätisches Schiedsgericht. Davon ausgenommen ist der Bereich des «<i>level playing field</i>», wo – mit Ausnahme namentlich der staatlichen Beihilfen – ein spezifisches Expertenpanel für die Streitbeilegung zuständig ist. Eine Rolle des EuGHs für die Auslegung von EU-Recht erübrigt sich weitgehend, da kein EU-Recht übernommen wird (Ausnahmen: Der EuGH behält seine Zuständigkeit bei EU-Programmbeteiligungen, soweit es um Entscheide von EU-Organen geht, sowie beim Irland-Protokoll und Austrittsabkommen, soweit in diesem Rahmen noch EU-Recht zur Anwendung kommt).</p>	<p>Die ordnungsgemässe Anwendung und Überwachung der Marktzugangsabkommen erfolgt über die gemischten Ausschüsse. Im InstA ist zusätzlich ein übergreifender horizontaler gemischter Ausschuss vorgesehen.</p> <p>Die Streitbeilegung im Rahmen der Marktzugangsabkommen erfolgt über Konsultationen in den gemischten Ausschüssen. Gemäss InstA kann nötigenfalls ein paritätisches Schiedsgericht angerufen werden. Sollte für die Regelung eines Streites die Auslegung von EU-Recht nötig und relevant sein, so zieht das Schiedsgericht den EuGH bei. Den Entscheid über den Streitfall selbst fällt das Schiedsgericht.</p>
<p>Mitwirkungsrechte</p>	<p>Es ist keine Mitwirkung des UK bei der Ausarbeitung neuer Rechtsakte der EU (sog. «<i>Decision shaping</i>») vorgesehen. Eine Koordination erfolgt im Rahmen der «<i>Level playing field</i>»-Bestimmungen ausschliesslich zwischenstaatlich, im Rahmen der zuständigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen.</p>	<p>Gegenwärtig sehen nur das Schengen- und das Dublin-Assoziierungsabkommen von 2004 explizit Mitwirkungsrechte für die Schweiz an der Ausarbeitung neuer Rechtsakte der EU («<i>Decision shaping</i>») vor. Andere, begrenztere Formen der Mitwirkung (Konsultation, Information, Austausch in Ausschüssen usw.) sind in anderen bilateralen Abkommen vorgesehen.</p> <p>Das InstA sieht für die betroffenen Marktzugangsabkommen explizit die Mitwirkung der Schweiz an der Fortentwicklung des relevanten EU-Rechts vor.</p>
<p>Warenhandel</p>	<p>Mit dem TCA haben das UK und die EU einen vergleichsweise umfassenden Verzicht auf Zölle und mengenmässige Beschränkungen vereinbart (soweit die Ursprungsregeln erfüllt sind). Er gilt nicht nur für Industrie-, sondern auch für sämtliche Agrargüter. In tarifärer Hinsicht entstehen also kaum neue Hindernisse für den Handel zwischen dem UK und der EU.</p> <p>Im TCA werden relativ liberale Ursprungsregeln definiert, die aber nicht auf dem im Europa-Mittelmeer-Raum üblichen Ursprungssystem (Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln [PEM-Übereinkommen]) beruhen</p>	<p>Das FHA hebt die Zölle und mengenmässigen Beschränkungen bei Industriegütern auf, bei Agrargütern und landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten aber nur sehr punktuell (u. a. in Zusammenspiel mit dem Agrarabkommen von 1999).</p> <p>Im präferenziellen Verkehr Schweiz–EU gelten die Ursprungsregeln gemäss dem PEM-Übereinkommen. Das PEM-Übereinkommen schafft unter den Vertragsparteien eine Ursprungszone und damit die Möglichkeit diagonaler Ursprungskumulation mit allen Vertragsparteien. Das heisst, sie erlaubt den Vertragsparteien, Vormaterial, das die Ursprungsregeln des</p>

	<p>und lediglich eine bilaterale Ursprungskumulation vorsehen (d. h., die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus Drittstaaten ist nicht möglich). Dies bringt neue Einschränkungen insbesondere für die diagonalen Kumulationsmöglichkeiten im Europa-Mittelmeer-Raum mit sich, die auch für Schweizer Unternehmen belastend sind.</p> <p>Hindernisse entstehen zudem mit Blick auf nichttarifäre Handelshemmnisse. Industriegüter müssen neu der Produkteregulierung beider Seiten entsprechen und somit grundsätzlich zweimal Konformitätsprüfungen durchlaufen. Der Handel mit Agrargütern wird durch gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche («<i>sanitary and phytosanitary</i>», SPS) sowie veterinäre Kontrollen an der Grenze eingeschränkt werden. Eine gegenseitige Anerkennung von neuen geografischen Angaben (von nach dem 31.12.2020) ist noch nicht sicher. Auch was die Zollprozesse angeht (Formalitäten, Kontrollen usw.), entstehen neue administrative Hürden; das TCA bietet lediglich einige nicht sehr weit gehende Erleichterungen, darunter die Anerkennung von sogenannten Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (<i>Authorized Economic Operators</i>, AEO), die gewisse Vereinfachungen in Anspruch nehmen können.</p>	<p>Übereinkommens in einer der Parteien erfüllt, für die Anwendung der Ursprungsregeln im Land der Fertigung des Endprodukts anzurechnen.</p> <p>Die Schweiz genießt darüber hinaus aufgrund der sektoriellen Teilnahme am EU-Binnenmarkt bedeutende Erleichterungen im nichttarifären Bereich. Gestützt auf das <i>Mutual Recognition Agreement</i> (MRA) von 1999 gelten für viele Industriegüter die schweizerischen Konformitätsbewertungen auch in der EU und umgekehrt. Was den Agrarhandel anbelangt, verfügt die Schweiz mit dem Agrarabkommen über einen erleichterten Marktzugang z. B. hinsichtlich Pflanzenschutz, Futtermitteln, Saatgut und Bio-Produkten. Zudem sieht das Agrarabkommen die gegenseitige Anerkennung von geografischen Angaben vor. Da die Schweiz gestützt auf das Abkommen auch dem gemeinsamen Veterinär- und pflanzengesundheitlichen Raum der EU angehört, wird auf einschlägige gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche sowie veterinäre Kontrollen an der Grenze verzichtet. Schliesslich ist die Schweiz infolge des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit (ZESA) von 2009 auch Teil des Zollsicherheitsraums der EU, was ihr in Bezug auf die Zollprozesse gewichtige Vorteile verschafft (z. B. keine Voranmeldepflicht). Eine AEO-Anerkennung ist im ZESA ebenfalls enthalten.</p>
<p>Dienstleistungen</p>	<p>Das TCA deckt die Dienstleistungen und Investitionen breit ab. Gleichzeitig gehen die eingegangenen Verpflichtungen nicht sehr tief – sie reichen kaum über das Niveau der Welthandelsorganisation (<i>General Agreement on Trade in Services</i>, GATS) oder von anderen Freihandelsabkommen der EU hinaus. Verglichen mit den bisherigen Freiheiten im EU-Binnenmarkt bedeutet das eine erhebliche Verschlechterung für die dienstleistungsorientierte britische Volkswirtschaft.</p> <p>Eine im UK besonders starke Dienstleistungsbranche sind die Finanzdienstleistungen. Zu ihnen finden sich im TCA nur generelle Grundsätze (kein «<i>Passporting</i>» wie bis anhin). Den ei-</p>	<p>Die Schweiz verfügt über kein allgemeines Dienstleistungsabkommen mit der EU. Im Gegensatz zum Verhältnis UK–EU fehlt somit eine breite Rechtsgrundlage im Dienstleistungsbereich, was der Rechtssicherheit abträglich ist. Angesichts der fehlenden Tiefe des TCA dürfte der tatsächliche Marktzugang in der EU für Schweizer Anbieter aber vergleichbar mit dem für britische Anbieter ausfallen (weil ebenfalls das WTO-Recht zur Anwendung kommt). In mehreren Dienstleistungssektoren verfügt die Schweiz auch über weitergehende vertragliche Grundlagen mit der EU (z. B. personenbezogene grenzüberschreitende Dienstleistungen für bis zu 90 Tagen pro Jahr einschliesslich Anerkennung von Berufsqualifikationen [Personenfreizügigkeit], Luft- und Landverkehr, Versicherungen.)</p>

	<p>gentlichen Marktzugang wird das UK wie die Schweiz über unilaterale Äquivalenzentscheide der EU betreffend die Finanzmarktregulierung erlangen müssen. Das TCA behandelt die Äquivalenzen nicht. Gemäss einer dem Abkommen beigefügten Erklärung soll aber über ein (rechtlich nicht verbindliches) <i>Memorandum of Understanding</i> u. a. ein strukturierter Dialog über die Kooperation in Fragen der Finanzmarktregulierung sowie die gegenseitigen Äquivalenzverfahren etabliert werden.</p>	<p>Bei den Finanzdienstleistungen liegt mit dem Versicherungsabkommen von 1989 lediglich ein auf die Erbringung von Direktversicherungsdienstleistungen (ohne Lebensversicherungen) über Zweigniederlassungen eingeschränktes Abkommen vor. Darüber hinaus bestehen zwischen der Schweiz und der EU keine staatsvertraglichen Regelungen. Gemäss seiner Finanzmarktstrategie verfolgt der Bundesrat praktikable Marktzugangslösungen mit der EU, darunter auch die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schweizer Regulierung und Aufsicht, wo dies volkswirtschaftlich Sinn ergibt. Bisher hat die Schweiz eine Reihe solcher Äquivalenzanerkennungen gewährt erhalten, bedeutende stehen aber noch aus.</p>
<p>Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen</p>	<p>Das UK nimmt nicht mehr an der Personenfreizügigkeit teil. Für die Zulassung zum Arbeitsmarkt gelten die jeweiligen nationalen Bestimmungen – im UK ist dies ein neues Punktesystem. Das TCA enthält aber Verpflichtungen für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen («<i>Mode 4</i>», d. h. für kurzfristige Geschäftsreisende, angestellte und selbständige Dienstleistungserbringer sowie unternehmensinterne Transfers).</p> <p>Das TCA stellt zudem eine Koordination der Sozialversicherungen zwischen dem UK und den EU-Mitgliedsstaaten sicher und folgt dabei weitgehend den EU-Standards. Das Abkommen sieht hingegen keine gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen vor. (Es ist aber ein Prozess für das künftige Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen festgehalten.)</p>	<p>Mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) von 1999 erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten das Recht, eine Erwerbstätigkeit frei auszuüben und Arbeitsplatz und Aufenthaltsort innerhalb der Gebiete der Vertragsparteien weitgehend frei zu wählen. Personenbezogene, grenzüberschreitende Dienstleistungen sind für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr liberalisiert; es gilt eine Meldepflicht. Flankierende Massnahmen (FlaM) schützen die Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen. (Das InstA enthält in Protokoll 1 Kompromissvorschläge der EU zum Lohnschutz: Es handelt sich um Regelungen, die vom geltenden EU-Recht abweichen und der Schweiz diesbezüglich gewisse Ausnahmen gewähren [viertägige Voranmeldefrist, Kautionspflicht, Dokumentationspflicht für Selbständigerwerbende]).</p> <p>Das FZA umfasst auch eine Koordination der Sozialversicherungssysteme, ohne diese Systeme aber zu vereinheitlichen, sowie eine gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen.</p>
<p>«Level playing field» (insbes. staatliche Beihilfen)</p>	<p>Das TCA sieht «<i>Level playing field</i>»-Bestimmungen vor, die neben den staatlichen Beihilfen zusätzlich weitere horizontale Bereiche wie Umwelt- und Klimaschutz, Sozial- und Arbeitnehmerrechte sowie Steuertransparenz («<i>No dumping</i>») betreffen.</p>	<p>Das FHA Schweiz–EU enthält allgemeine Bestimmungen zu Wettbewerbsrecht und Beihilfen sowie die vom GATT abgeleiteten Nichtdiskriminierungsverbote (die auch Steuern betref-</p>

	<p>In diesen Bereichen sollen durch eine Reihe von Verpflichtungen die bisher hohen Standards aufrechterhalten werden, damit für den grenzüberschreitenden Handel und Investitionen zwischen dem UK und der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet bleiben. Die Verpflichtungen des UK beruhen zwar nicht auf Rechtsübernahme, orientieren sich aber dennoch am geltenden relevanten EU-Recht. Zudem kommen die «<i>Level playing field</i>»-Bestimmungen mit wenigen Ausnahmen (wie z. B. dem Agrarhandel) im ganzen Handelsverhältnis EU–UK zur Anwendung, ohne dass das UK Zugang zum EU-Binnenmarkt erhalten würde.</p> <p>Bei der Überwachung der staatlichen Beihilfen sieht das TCA ein Zwei-Pfeiler-System vor, das es jeder Vertragspartei erlaubt, die Einhaltung der Beihilferegeln auf ihrem Territorium eigenständig zu überwachen, das aber im Gegensatz zum EU-System kein System zur Genehmigung der Beihilfen vorsieht. Das TCA enthält zudem verfahrensrechtliche Bestimmungen, die Regeln für die Zusammenarbeit (z. B. über die internen Verfahren) in allen Einzelheiten festlegen. Die Parteien können sich zudem an Gerichtsverfahren der anderen Seite beteiligen.</p> <p>Die Regeln für staatliche Beihilfen unterliegen einem speziellen Durchsetzungssystem, das es den Parteien erlaubt, einseitige Massnahmen zu ergreifen: entweder in Form von Abhilfemassnahmen gegen bestimmte Subventionen oder in Form von Ausgleichsmassnahmen bei grösseren Unterschieden zwischen den Rechtsvorschriften.</p>	<p>fen können). Es enthält aber weder Bestimmungen zur Nachhaltigkeit noch solche zur Steuertransparenz. Jede Partei sorgt zudem eigenständig für die Einhaltung der Wettbewerbs- und Beihilfebestimmungen. Streitigkeiten darüber sind im Rahmen diplomatischer Konsultationen im Gemischten Ausschuss zu bereinigen. Eine Partei ist letztlich berechtigt, einseitige Gegenmassnahmen zu ergreifen, wenn die Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann.</p> <p>Das InstA enthält in Bezug auf «gleiche Wettbewerbsbedingungen» («<i>Level playing field</i>») einzig Bestimmungen zu den staatlichen Beihilfen; weitere horizontale Bereiche sind nicht betroffen. Die Beihilfebestimmungen des InstA finden zudem ausschliesslich auf das Luftverkehrsabkommen Anwendung, da dieses heute bereits Beihilfenbestimmungen enthält. Überdies bilden die InstA-Beihilfebestimmungen den Rahmen für Beihilferegeln in allfälligen künftigen Marktzutrittsabkommen. Sie kommen also nur dort zu Anwendung, wo die Schweiz einen Zugang zum EU-Binnenmarkt erhält.</p> <p>Was die Überwachung anbelangt, errichtet das InstA ein Zwei-Pfeiler-System, d. h., jede Partei überwacht die Einhaltung der Beihilferegeln auf ihrem Territorium alleine. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des InstA sehen lediglich vor, dass das schweizerische Überwachungssystem demjenigen der EU äquivalent sein soll, wobei die verfassungsmässige Kompetenzordnung zu wahren ist.</p> <p>Das im TCA vorgesehene spezielle Schutzsystem kommt im InstA nicht vor. Kommt es zu einer Streitigkeit zwischen den Parteien über die Gewährung staatlicher Beihilfen, ist das im InstA vorgesehene Streitbeilegungsverfahren anwendbar.</p>
Verkehr	<p>Zum Luftverkehr umfasst das TCA Regelungen mit dem Ziel, die grundlegende Konnektivität zwischen dem UK und der EU zu gewährleisten. Die Parteien räumen einander die 1. bis 4. Freiheit ein (Überflüge, technische Zwischenlandungen, Flüge</p>	<p>Die Schweiz nimmt im Luftverkehr weitgehend gleichberechtigt mit den EU-Mitgliedstaaten am EU-Binnenmarkt teil. Zusätzlich zur 1. bis 4. Freiheit ist im Luftverkehrsabkommen die 5. bis 7. Freiheit festgeschrieben (Flüge zwischen EU-Mitgliedstaaten). Mit dem InstA würde der Widerstand der EU gegen</p>

	<p>zwischen dem UK und der EU). Bei der Anerkennung von Zeugnissen, Lizenzen und Nachweisen fällt das UK auf den Status eines Drittstaates zurück. Interne Flüge auf dem Gebiet einer Partei dürfen von den Fluggesellschaften der anderen Partei nicht mehr durchgeführt werden.</p> <p>Das TCA regelt zudem, in welchem Umfang künftig Transporte auf der Strasse von Gütern und Personen möglich sind. Gütertransporte zwischen dem UK und der EU werden beispielsweise unlimitiert gestattet sein, solche innerhalb des Gebiets der jeweils anderen Partei dagegen nur in sehr begrenztem Umfang.</p>	<p>eine Gewährung der 8. und 9. Freiheit wegfallen (Inlandflüge in einem EU-Mitgliedstaat). Da die Schweiz im Gegensatz zum UK Mitglied der EU-Agentur für Flugsicherheit (EASA) ist, werden sämtliche Schweizer Zeugnisse, Lizenzen und Nachweise in der EU automatisch anerkannt.</p> <p>Gestützt auf das Landverkehrsabkommen von 1999 nimmt die Schweiz auch hinsichtlich des Strassenverkehrs weitgehend gleichberechtigt mit den EU-Mitgliedstaaten am EU-Binnenmarkt teil. Schweizer Transporteure können auch Transportdienstleistungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten durchführen (grosse Kabotage). Das Abkommen deckt zudem den Schieneverkehr ab und nimmt mit der Einbettung der Verlagerungspolitik weitere für die Schweiz zentrale Themen auf (z. B. die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, LSVA).</p>
Energie	<p>Das TCA regelt den Handel über Stromkabel und Gasleitungen. Das UK verliert aber den Marktzugang, konkret den Zugang zu EU-Stromhandelsplattformen (sog. <i>Market Coupling</i>). Eine Mitgliedschaft des UK in EU-Gremien im Energiebereich ist ausgeschlossen. Der Energieteil enthält auch spezifische Beihilferegeln.</p>	<p>Die Schweiz würde mit einem künftigen Stromabkommen weitgehend gleichberechtigt mit den EU-Mitgliedstaaten am EU-Strombinnenmarkt teilnehmen. Sie erhielte den Zugang zu EU-Stromhandelsplattformen, und die Mitgliedschaft der schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid im europäischen Netzbetreiberverband ENTSO-E wäre gesichert. Die Schweiz müsste das EU-Stromrecht weitgehend übernehmen.</p>
Umwelt	<p>Die Parteien erwähnen die Möglichkeit einer Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme in der Zukunft.</p> <p>Eine Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur (EUA) ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Zwischen der Schweiz und der EU sind die Emissionshandelssysteme verknüpft. Das entsprechende Abkommen trat im Januar 2020 in Kraft.</p> <p>Die Schweiz ist Vollmitglied der Europäischen Umweltagentur (EUA). Grundlage dafür ist das bilaterale Abkommen aus dem Jahr 2004.</p>
Justiz, Polizei, Grenzen, Visa	<p>Das TCA sieht eine begrenzte Zusammenarbeit der britischen Polizei- und Justizbehörden mit den EU-Agenturen Europol und Eurojust vor, u. a. die Detachierung von Verbindungsbeamten, nicht aber den Zugriff auf deren Datenbanken. Es gewährleistet die Rechtshilfe im Kampf gegen Geldwäscherei und</p>	<p>Die Schweiz besitzt seit 2004 bzw. 2008 je ein Abkommen mit der EU über die Kooperation mit Europol und mit Eurojust. Sie verfügt über Verbindungsbeamte bei beiden Agenturen. Auf das Anliegen der Schweiz, direkten Zugriff auf die Europol-Datenbank EIS zu erhalten, ging die EU bisher nicht ein.</p>

	<p>Terrorismusfinanzierung. Ein separates Auslieferungsabkommen ersetzt den EU-Haftbefehl.</p> <p>Der Austausch von Passenger Name Records (PNR) im Flugverkehr wird weitergeführt. Im TCA geregelt ist ferner die Beteiligung des UK an der Prümer Zusammenarbeit, die den Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten von Straftätern ermöglicht.</p> <p>Nicht enthalten im Abkommen ist insbesondere der vom UK gewünschte Zugriff auf das Schengener Informationssystem (SIS), auf welches das UK bisher Zugriff hatte. Bereits als EU-Mitgliedstaat war das UK nicht Mitglied der Schengener Zusammenarbeit und des Schengen-Raums (Ausnahme: <i>Opt-in</i> bezüglich SIS). An den Grenzen zwischen dem UK und der EU finden systematische Personenkontrollen statt (Ausnahme: innerirische Grenze). Britische Staatsangehörige sind für Kurzaufenthalte im Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit.</p>	<p>Die Schweiz plant ein Abkommen mit der EU über den Austausch von PNR-Daten. Die Schweiz hat 2019 ein Abkommen über die Prümer Zusammenarbeit und den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Fingerabdruck-Datenbank von Asylsuchenden (Eurodac) unterzeichnet. Die Botschaft ist für Anfang 2021 vorgesehen.</p> <p>Mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen von 2004 gehört die Schweiz seit Ende 2008 dem Schengen-Raum an, einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen und mit gemeinsamen Regeln zur Verwaltung der Aussengrenzen. Zudem sieht Schengen gemeinsame Visaregeln für die Einreise in den Schengen-Raum (Schengen-Visum) sowie eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizei- und Strafjustizbehörden vor. Entsprechend hat die Schweiz gleichberechtigten Zugang zu allen Datenbanken und IT-Systemen der Schengener Zusammenarbeit, so insbesondere dem VIS und dem SIS. Und an den Grenzen zwischen der Schweiz und den Schengen-Staaten finden keine systematischen Personenkontrollen statt.</p>
<p>Asylwesen</p>	<p>Mit dem Ende der Übergangsperiode ist für das UK das Dublin-Verfahren (Regelung der Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen zur Vermeidung mehrfacher Verfahren bei Asylgesuchen) entfallen und somit auch der entsprechende Zugriff auf Eurodac.</p>	<p>Mit dem Dublin-Assoziierungsabkommen von 2004 nimmt die Schweiz an der Dublin-Zusammenarbeit zur Vermeidung mehrfacher Asylgesuchverfahren teil. Zudem hat sie auch Zugriff auf die Eurodac-Datenbank.</p>
<p>Teilnahme an EU-Programmen</p>	<p>Das TCA und eine beigefügte Erklärung öffnen dem UK den Zugang zu Horizon Europe (ohne <i>EIC Fund</i>), zum Forschungs- und Ausbildungsprogramm von Euratom, zum Kernfusionsprojekt ITER (<i>International Thermonuclear Experimental Reactor</i>), zur Programmkomponente Copernicus (Umweltbeobachtung) und den Diensten des Systems für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (<i>Space Surveillance and Tracking</i>, SST) des künftigen EU-Weltraumprogramms. Am Austauschprogramm Erasmus+ nimmt das UK nicht mehr teil; dieses soll durch ein eigenes britisches Programm ersetzt werden.</p>	<p>Die Schweiz ist seit 2004 an den Forschungsrahmenprogrammen der EU vollasoziiert (2014–2016 teilasoziiert). Sie strebt auch eine grösstmögliche Assoziierung am neuen Horizon-Paket (2021-2027) an, d. h. an <i>Horizon Europe</i>, dem Euratom-Programm, der ITER-Infrastruktur und am <i>Digital Europe Programme</i> (DEP) sowie an Erasmus+ an. Der Bundesrat hat die entsprechenden Verhandlungsmandate verabschiedet. An der Satellitennavigationskomponente Galileo/EGNOS des EU-Weltraumprogramms ist die Schweiz über ein unbefristetes Abkommen bereits beteiligt. Die Schweiz ist an Copernicus und SST nicht beteiligt.</p>

	Weiter beteiligt sich das UK nicht mehr am Satellitennavigationssystem Galileo.	
Kohäsionsbeitrag	Das UK hat sich zu keinen Beitragszahlungen zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU verpflichtet.	Die Schweiz leistet seit 2007 einen Erweiterungsbeitrag in Höhe von insgesamt rund 1,3 Mrd. Fr. zur Verminderung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU. 2019 hat die Bundesversammlung (unter Vorbehalt) Rahmenkredite für einen zweiten Schweizer Beitrag in gleicher Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren bewilligt. Die – autonome – Beitragsleistung der Schweiz ist in der Präambel des InstA genannt und zudem Gegenstand des Entwurfs einer separaten Erklärung.
Kündigung	<p>Bei einer Kündigung des TCA treten das ganze TCA und auch alle später dazu abgeschlossenen Zusatzabkommen zwischen dem UK und der EU ausser Kraft.</p> <p>Möglich ist zudem eine Kündigung nur einzelner Teile des TCA. Unter Umständen greifen dann aber gewisse Verknüpfungen (also eine «Guillotine-Klausel»): Wird z. B. der Teil Fischerei gekündigt, entfallen automatisch andere Teile des TCA wie Handel, Luftverkehr oder Strassenverkehr.</p> <p>Einzelne Teile sind zudem befristet, z. B. der Energieteil (bis 2026, mit der Möglichkeit einer Verlängerung).</p>	<p>Die Abkommen der Bilateralen I sind rechtlich durch eine sog. «Guillotine-Klausel» verknüpft. Wird eines dieser Abkommen gekündigt, werden auch die übrigen Abkommen der Bilateralen I ausser Kraft gesetzt.</p> <p>Kündigt eine Partei das InstA, treten die bestehenden fünf Marktzugangsabkommen, die in den Anwendungsbereich des InstA fallen, dann ausser Kraft, wenn sich die Schweiz und die EU diesbezüglich in einem Konsultationsprozess nicht auf eine Lösung einigen können. Allfällige weitere Marktzugangsabkommen, die erst nach Inkrafttreten des InstA abgeschlossen werden, treten mit der Kündigung des InstA automatisch ausser Kraft.</p>